

III.

An allgemeiner direkter Steuer im gesammten Großherzogthume:

1. an Einkommensteuer von dem nach dem revidirten Gesetze über die Steuerverfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869, sowie den Nachträgen hierzu und nach dem neuerevidirten Gesetze über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 zu ermittelnden und festzustellenden steuerpflichtigen Gesamteinkommen der im Großherzogthume der Besteuerung unterliegenden physischen und juristischen Personen, Personenvereine, Genossenschaften, Gesellschaften, Gemeinschaften, Stiftungen, Anstalten und erwerbssfähigen Vermögensmassen (Konkurs-, Liquidationsmassen und dergleichen) in folgenden siebenzehn Steuerstufen und Stufenhöhen:

I.	Steuerstufe: 0,8	von 100	bei einem Einkommen bis 490 <i>M</i>	einschließlich	
II.	"	1,2	" 100	" " "	von 500— 690 <i>M</i> ,
III.	"	1,6	" 100	" " "	" 700— 990 "
IV.	"	2,0	" 100	" " "	" 1000— 1490 "
V.	"	2,4	" 100	" " "	" 1500— 2990 "
VI.	"	2,5	" 100	" " "	" 3000— 4990 "
VII.	"	2,6	" 100	" " "	" 5000— 6990 "
VIII.	"	2,8	" 100	" " "	" 7000— 8990 "
IX.	"	3,0	" 100	" " "	" 9000—10990 "
X.	"	3,1	" 100	" " "	" 11000—14990 "
XI.	"	3,2	" 100	" " "	" 15000—19990 "
XII.	"	3,3	" 100	" " "	" 20000—29990 "
XIII.	"	3,4	" 100	" " "	" 30000—39990 "
XIV.	"	3,5	" 100	" " "	" 40000—49990 "
XV.	"	3,6	" 100	" " "	" 50000—59990 "
XVI.	"	3,7	" 100	" " "	" 60000—69990 "
XVII.	"	3,8	" 100	" " "	" 70000 <i>M</i> und mehr

zu erheben sind.

Die außerhalb des Großherzogthums wohnenden Besitzer von Grundstücken, Gewerbsanstalten und gewerblichen Niederlassungen haben jedoch ihr im Großherzogthume steuerpflichtiges Gesamteinkommen